



LEADER-Aktion SRD14

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 74-78

LEADER-Aktion SRD14: Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Code LEADER-Aktion	SRD14
Titel der Aktion	Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereich (e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme
Output-Indikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Ergebnis-Indikator	R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung
ET 1.1	Steigerung der Lebensqualität und Belebung der Dorfzentren in den ländlichen Fraktionen
ET 1.6	Stärkung der übergemeindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer Positionierung als Gebiet mit ähnlichen Problemstellungen und Potentialen
ET 1.7	Förderung der Vernetzung und der Zusammenarbeit verschiedener Wirtschaftsbereiche, insbesondere der Landwirtschaft, dem Tourismus sowie vor- und nachgelagerte Bereiche
ET 1.8	Wiederbelebung traditioneller Produktions- und Wirtschaftsweisen
ET 1.9	Sensibilisierung hinsichtlich der naturlandschaftlichen Besonderheiten des Gebietes und Inwertsetzung der ländlichen Natur- und Kulturlandschaft im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und Förderung der ländlichen Wirtschaft
ET 1.10	Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe

4 Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN

R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten zu fördern, indem Investitionen in Geschäftstätigkeiten mit produktiven Zwecken unterstützt werden. In diesem Sinne besteht das Ziel der Intervention darin, die Attraktivität ländlicher Gebiete zu erhalten, indem der fortschreitenden Entvölkerung entgegengewirkt wird, der sie ausgesetzt sind.

Gleichzeitig zielt die Intervention darauf ab, die Lebensqualität in ländlichen Gebieten zu verbessern, indem Dienstleistungen, unternehmerische Aktivitäten und ganz allgemein Initiativen und Investitionen unterstützt werden, die



LEADER-Aktion SRD14

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 74-78

die lokalen Ressourcen optimal nutzen und zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes beitragen, insbesondere für junge Menschen und für Frauen.

In diesem Zusammenhang ist die Gewährung von Beihilfen für Investitionen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten folgender Art vorgesehen:

- a) kommerzielle Aktivitäten zur Verbesserung der Nutzbarkeit und Attraktivität ländlicher Gebiete, unter anderem durch Erweiterung des Angebots an touristischen Dienstleistungen, einschließlich umfassender Bewirtung, Verpflegung und Verkauf lokaler Produkte;
- b) handwerkliche Tätigkeiten zur Aufwertung der Territorien und lokalen Spezialitäten sowie Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen zur Verbesserung der technischen und ökologischen Effizienz der zugunsten der Landwirte durchgeführten Tätigkeiten;
- c) andere persönliche Dienstleistungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten beitragen, und Unternehmensdienstleistungen.

5.2 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen stellen eine synergetische und ergänzende Verbindung zu anderen Maßnahmen des Plans her, die darauf abzielen, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und die Vitalität des ländlichen Raums zu fördern.

Unter diesem Gesichtspunkt wirkt diese Aktion insbesondere synergetisch mit der Aktion zur Förderung von Diversifizierungsinvestitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und mit der Aktion zur Förderung der Aufnahme von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen Gebieten. Aus diesen Gründen kann die Aktion im Rahmen der partizipativen lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) und ihrer Durchführungsinstrumente aktiviert werden.

Um die Umsetzung des Plans kohärenter und wirksamer zu gestalten, kann diese Aktion mit anderen Aktionen durch eine integrierte Planung gemäß den von der Autonomen Provinz festgelegten Verfahren kombiniert werden.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Nichtlandwirtschaftliche Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der EU-Verordnung 702 vom 25.06.2014 ABER, gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003;

Die Begünstigten dürfen keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, mit Ausnahme der unter ATECO-Code 01.61.00 aufgeführten agro-mechanischen Unternehmen;

Die Begünstigten müssen über einen ATECO-Code verfügen, der den durch die Aktion unterstützten Aktivitäten im LEADER-Gebiet entspricht.

Die Begünstigten müssen mindestens eine lokale/operative Einheit im LEADER-Gebiet haben.

7 Zulässige Kosten

Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3 (1) des PSP.

- Bau, Renovierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von Immobilien und Einrichtungsgegenständen;
- Kauf - einschließlich Leasing - von neuen Maschinen und Anlagen zu einem Preis, der den Handelswert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt;
- Investitionen in den Erwerb neuer Technologien und die Rationalisierung bei der Verarbeitung von Produkten oder die Entwicklung von Software sowie der Erwerb von Patenten, Lizenzen und Warenzeichen, die mit der Investition zusammenhängen;
- qualitative Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen für die Verarbeitung und/oder Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Nischenprodukten;
- Förderung von Innovationen in der nichtlandwirtschaftlichen Versorgungskette und in der Nahrungsmittelindustrie mit nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sind nicht förderfähig. Die Investitionen müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die nicht im Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind: Zur Verarbeitung zugelassen sind alle Erzeugnisse, auch jene, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sofern das Endprodukt, dessen Herstellung durch diese Aktion finanziert wird, nicht in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt ist.



LEADER-Aktion SRD14

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 74-78

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Förderfähig sind Investitionen in Gebieten, die durch LAG vertreten sind;

Förderfähig sind Investitionen, die die im Abschnitt "Ziele" genannten spezifischen Ziele verfolgen;

Um förderfähig zu sein, muss dem Antrag auf Unterstützung ein Geschäftsplan und/oder ein Investitionsprojekt beigefügt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Intervention liefern;

Um ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die Gesamtinvestition unter einem Mindestbetrag liegt, nicht förderfähig;

- Mindestbetrag 50.000 €

Für die gleichen Zwecke wie beim vorhergehenden Kriterium kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt werden;

- Höchstbetrag 100.000 €

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, sind nur solche Vorhaben förderfähig, für die der Begünstigte die Arbeiten oder Tätigkeiten aufgenommen hat, nachdem er bei der zuständigen Provinzialverwaltung einen Antrag auf Unterstützung gestellt hat.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien selbst sind so definiert, dass sie eine Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine gezielte Förderung entsprechend den Zielen der Aktion gewährleisten.

Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Verbindung mit den Auswahlkriterien legt die LAG auch Rangfolgen fest, um die für eine Finanzierung in Frage kommenden Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu definieren, legt die LAG auch Mindestpunktzahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

- Art des Begünstigten (z. B. junge Menschen, Frauen usw.)
- Fähigkeit des Projekts, eine völlig innovative Tätigkeit für den Begünstigten zu schaffen
- Fähigkeit zur Steigerung der Rentabilität des Unternehmens
- Positive Beschäftigungseffekte in ländlichen Gebieten
- Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder/und anderen Wirtschaftszweigen
- Art der Investition durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (z. B. Umwelt, soziale Eingliederung usw.)

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie im Kapitel 7 dieser lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

10 Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der Prüfung staatlicher Beihilfen:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützten Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☐ De-minimis – laut EU-Verordnung Nr. 2023/2831

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).



LEADER-Aktion SRD14

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 74-78

11. Verpflichtungen und Auflagen

11.1 Mittelbindungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten:

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;

die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;

- 5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände
- 10 Jahre für Bauarbeiten und Sachinvestitionen im Allgemeinen

Während der Umsetzungsphase des Vorhabens dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden.

11.2 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben, gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Der Fördersatz beträgt 50 % der genehmigten Kosten.

Form der Beihilfe

☒ Zuschuss

☐ Finanzinstrument

Art der Zahlung

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festsatzfinanzierung

12.2 Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung:

In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und die Doppelfinanzierung gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des PSP.

13 Finanzierungsplan

Dotierung im Finanzplan Eisacktaler Dolomiten 2023-2027:

LEADER-Aktion	Gesamtsumme* (€)	Förder- satz (% max.)	Öffentliche Ausgaben (€)	EU- Anteil (%)	EU-Anteil (€)	nationaler Anteil (%)	nationaler Anteil (€)	privater Anteil (%)	privater Anteil* (€)
SRD14	0,00 €	50,00%	0,00 €	40,70%	0,00 €	59,30%	0,00 €	50,00%	0,00 €

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.



LEADER-Aktion SRD14

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 74-78

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

17 Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol